

# **Fortbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen**

**in der Fassung der Neubekanntmachung  
vom 1. Juni 2018  
zuletzt geändert durch Satzung vom 2. April 2020,  
mit Wirkung zum 1. Mai 2020**

## **§ 1 Ziele der Fortbildung**

Die Fortbildung der Ärzte dient dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung und Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung.

## **§ 2 Inhalt der Fortbildung**

Die Fortbildung vermittelt unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und medizinischer Verfahren das zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz notwendige Wissen in der Medizin und der medizinischen Technologie. Sie soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse, die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten sowie die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen umfassen. Methoden der Medizindidaktik und des Qualitätsmanagements sind ebenso Bestandteile ärztlicher Fortbildung.

## **§ 3 Fortbildungsmethoden**

- (1) Ärzte sind in der Wahl der Fortbildungsmethoden frei. Der Wissenserwerb ist auf das individuelle Lernverhalten auszurichten.
- (2) Geeignete Methoden der Fortbildung sind in § 6 Abs. 2 in den Kategorien A bis K aufgeführt.

## **§ 4 Förderung der Fortbildung**

Die Ärztekammer fördert die Fortbildung der Ärzte durch das Angebot eigener Fortbildungsmaßnahmen sowie durch die Anerkennung geeigneter Fortbildungsmaßnahmen Dritter.

## **§ 5 Fortbildungszertifikat der Ärztekammer**

- (1) Das Fortbildungszertifikat dient dem Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht.
- (2) Ein Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn der Arzt innerhalb eines der Antragsstellung unmittelbar vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, welche in ihrer Summe die nach den Bestimmungen des § 6 ermittelte Mindestbewertung von 250 Punkten erreichen.
- (3) Für den Erwerb des Fortbildungszertifikates können nur die in § 6 Abs. 2 geregelten Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 anerkannt wurden oder nach den §§ 10 und 11 anrechnungsfähig sind.
- (4) Üben Ärzte ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich der Zeitraum nach Absatz 2 entsprechend.

## **§ 6 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen**

- (1) Die Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. Die Kategorien und die Bewertungsskala ergeben sich im Einzelnen aus Absatz 2.

(2) Folgende Kategorien von Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat geeignet und werden wie folgt bewertet:

### **Kategorie A**

Vortrag und Diskussion:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

1 Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme

### **Kategorie B**

Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland, welche nicht von anderen Kategorien erfasst werden:

3 Punkte pro ½ Tag bzw. 6 Punkte pro Tag

### **Kategorie C**

Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Peer Review, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, Literaturkonferenzen, praktische Übungen):

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

1 Zusatzpunkt pro Maßnahme bis zu 4 Stunden/höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag

1 weiterer Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme

### **Kategorie D**

Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form bei vollständiger Erfüllung der im Anhang aufgeführten zusätzlichen Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle

### **Kategorie E**

Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel:

Innerhalb dieser Kategorie werden höchstens 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt

### **Kategorie F**

Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge:

Autorentätigkeit: 5 Punkte pro wissenschaftlicher Veröffentlichung, Referententätigkeit/Qualitätszirkelmoderation/wissenschaftliche Leitung:

1 Punkt pro Beitrag, z.B. Poster/Vortrag, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme

Die maximale Punktzahl in dieser Kategorie beträgt 50 Punkte in fünf Jahren.

### **Kategorie G**

Hospitationen:

1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag

## **Kategorie H**

Curricular vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curricularen Fortbildungsmaßnahmen, Inhalte von Weiterbildungskursen, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungszeichnung vorgeschrieben sind, Inhalte von Zusatzstudiengängen:  
1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

## **Kategorie I**

Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form bei vollständiger Erfüllung der im Anhang aufgeführten zusätzlichen Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen:  
1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit  
1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der im Anhang aufgeführten qualitätssteigernden Kriterien eLearning

## **Kategorie K**

Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen bei vollständiger Erfüllung der im Anhang aufgeführten zusätzlichen Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen:  
1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit  
1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger eLearning-Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der im Anhang aufgeführten qualitätssteigernden Kriterien eLearning

(1) Die Ärztekammer kann ergänzende Richtlinien zur Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen erlassen.

## **§ 7 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen**

- (1) Die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen gegenüber dem Veranstalter erfolgt grundsätzlich vor ihrer Durchführung durch die Ärztekammer. Hiervon ausgenommen sind die Kategorien E und F.
- (2) Über Maßnahmen der Kategorie F des § 6 Abs. 2 muss der Arzt einen geeigneten Nachweis führen.
- (3) Die Anerkennung erfolgt für Fortbildungsmaßnahmen, die im Kammergebiet oder unter der wissenschaftlichen Leitung eines Kammermitglieds im Ausland durchgeführt werden; für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien D und I ist der Sitz des Anbieters maßgeblich.

## **§ 8 Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen**

- (1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass
  1. die Fortbildungsinhalte (§ 2) den in § 1 benannten Fortbildungszielen entsprechen;
  2. die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden;
  3. die Inhalte frei von wirtschaftlichen Interessen sind und Interessenkonflikte des Veranstalters und der Referenten offen gelegt werden.

- (2) Die Fortbildungsmaßnahme soll arztöffentlich sein.
- (3) Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien des § 6 Abs. 2 muss grundsätzlich ein Arzt als wissenschaftlicher Leiter bestellt und bei Präsenzfortbildungen anwesend sein. Der bestellte wissenschaftliche Leiter muss eine Selbstauskunft über mögliche Interessenkonflikte vorlegen. Interessenkonflikte des Veranstalters, der wissenschaftlichen Leitung und der Referenten müssen gegenüber den Teilnehmern an der Fortbildungsmaßnahme offen gelegt werden.

## **§ 9 Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen**

- (1) Zum Anerkennungsverfahren kann die Ärztekammer Richtlinien erlassen, in denen insbesondere Folgendes geregelt ist:
  1. Antragsfristen;
  2. Inhalt und Form der Anträge und Erklärungen;
  3. Methoden der Lernerfolgskontrolle;
  4. Teilnehmerlisten;
  5. Teilnehmerbescheinigungen;
  6. Weiterleitung der Teilnehmerlisten mittels Elektronischem Informationsverteiler (EIV) durch den Veranstalter;
  7. Ergänzende Anforderungen für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen bestimmter Kategorien des § 6 Abs. 2.
- (2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Im Antrag ist der wissenschaftliche Leiter nach § 8 Abs. 3 zu benennen.
- (3) Der Veranstalter und der wissenschaftliche Leiter müssen erklären, dass die von der Ärztekammer erlassenen Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung beachtet werden. Soll davon, insbesondere von den darin enthaltenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung, abgewichen werden, ist dieses zu begründen.

## **§ 10 Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und Fortbildungszertifikaten**

- (1) Die von anderen Ärztekammern anerkannten Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat anrechnungsfähig.
- (2) Die von anderen Ärztekammern ausgestellten Fortbildungszertifikate werden anerkannt.
- (3) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer angerechnet werden.

## **§ 11 Fortbildung im Ausland**

- (1) Im Ausland absolvierte Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat anrechnungsfähig, soweit sie den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung im Grundsatz entsprechen.
- (2) Der Arzt muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.

## **Anhang**

### **I. Zusätzliche Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien D, I, K)**

#### **Organisation**

- Die Fortbildungsmaßnahme wird einem Qualitätssicherungsverfahren (Review-Verfahren) unterzogen
- Lernprogramme sind gegenüber anderen Teilen der Online-Veröffentlichung klar abgegrenzt.
- Es wird auf die Möglichkeit des Erwerbs von Fortbildungspunkten hingewiesen und es werden Angaben zur Anzahl der zu erwerbenden Punkte gemacht.
- Die zuständige Ärztekammer ist genannt und es werden Angaben zur Gültigkeitsdauer der ausgesprochenen Anerkennung gemacht.
- Für die zuständige Ärztekammer wird ein kostenfreier Zugang auch zu ggf. passwortgeschützten Bereichen der Fortbildungsmaßnahme zur Verfügung gestellt.
- Es wird eine Lernerfolgskontrolle durchgeführt.
- Ausdruckbare Online-Teilnahmebescheinigungen müssen folgende Angaben enthalten: Veranstalter, Titel und Datum der Fortbildungsmaßnahme, Teilnehmername sowie die bundeseinheitliche Veranstaltungsnummer (VNR) und Angaben zur anerkennenden Ärztekammer.
- Bei den Kategorien D und I ist eine elektronische Meldung der Fortbildungspunkte über den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) durch den Veranstalter zu gewährleisten.
- Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten werden eingehalten. Benutzer müssen einer über den erforderlichen Zweck hinausgehenden Verwendung ihrer Daten widersprechen können.
- Fachautoren, Herausgeber, Erscheinungsdatum und/oder Versionsnummern sowie juristischen Verantwortlichkeiten werden eindeutig benannt.
- Die Zitierweise und das Heranziehen externer Quellen sollte analog zu wissenschaftlichen Publikationen in Printmedien erfolgen.

#### **Wirtschaftliche Interessen**

- Sponsoren der Veröffentlichung und/oder Betreiber der Internetseite müssen genannt werden (im Randbereich der Startseite, ohne Verlinkung)
- Die Bearbeitung von Online-Fortbildungsmodulen durch die Teilnehmer darf nicht durch Banner, Pop-ups oder ähnliche elektronische Anwendungen gestört werden.
- Die Verlinkung von Fortbildungsmodulen mit kommerziellen Internetseiten ist nicht zulässig.

### **II. Qualitätskriterien eLearning**

#### **Kriterienkatalog**

Voraussetzungen und Kriterien für die Anerkennung von eLearning-Fortbildungsmaßnahmen (Kategorie I: tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahmen mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgs-

kontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form; Kategorie K: Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahmen in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen) im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung.

## Eingangsvoraussetzungen

### Produktneutralität

#### Neutralität der Inhalte

- a) Die Fortbildungsinhalte sind frei von Interessen zu halten (wirtschaftlich, politisch etc.)
- b) Offenlegung von Interessenskonflikten.
- c) Beteiligung eines Industrieunternehmens als Anbieter, Auftraggeber oder Sponsor ist transparent und kenntlich gemacht (Selbsterklärung des Anbieters liegt vor).

### Rechtskonformität

Wahrung der Rechtskonformität (Bundesdatenschutzgesetz/BDSG, Telemediengesetz/TMG, Fernunterrichtsschutzgesetz/FernUSG, Urheberrecht/UrhG etc.)

**Gewährung eines freien Angebotszugangs für die prüfende und/oder anerkennende Landesärztekammer.**

**Ausdruckbare Teilnahmebescheinigung** (bei eLearning-Angeboten, die nicht Bestandteil einer Blended-Learning-Maßnahme sind) bzw. **direkte Punktemeldung an den EIV** (zwingend erforderliche Angaben auf der Teilnahmebescheinigung: Veranstalter, Veranstaltungstitel, Datum, Teilnehmername, VNR, anerkennende Landesärztekammer, Fortbildungspunkte).

**Kurzbeschreibung des Angebotes** (Inhalte, Kosten, technische Voraussetzungen, ggf. zu erwerbende Qualifizierungen) **sowie Angabe der anerkennenden LÄK und der Punktezahl vor der Registrierung mit persönlichen Daten.**

## Grundkriterien

### Orientierung

Inhaltliche Kurzbeschreibung

Angabe der Zielgruppe und erforderlicher Vorkenntnisse

Überblick über Lernerfolgskontrollen, Prüfungsvoraussetzungen und ggf. Abschlüsse (Termine, Ort, Zeit, Art, Umfang, Bestehensgrenzen etc.)

Angabe der technischen Voraussetzungen

### Betreuungskonzept

Gewährleistung von inhaltlichem und technischem Support

### Didaktische Umsetzung

Detaillierte Angaben zu den Lernzielen

Quellenangaben sind vorhanden

### **Mediendidaktische und medientechnische Aspekte**

Gewährleistung von Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten

### **Qualitätssicherung**

Offenlegung des Qualitätssicherungsverfahrens zur Begutachtung der Fortbildungsinhalte

Evaluation

- a. Gewährleistung des Einfließens von Evaluationsdaten in die Qualitätssicherung
- b. Gewährleistung von Feedbackmöglichkeiten

### **Formale und rechtliche Aspekte**

Angaben über Veranstalter und Autoren/innen und Tutoren/innen

### **Qualitätssteigernde Kriterien**

#### **Orientierung**

##### **1. Angabe einer Kurzbeschreibung**

- a. des Inhalts
- b. der Angebotsform (Blended Learning etc.)
- c. des Angebotsablaufplans (Zeitaufwand zur Bearbeitung punkterelevanter Fortbildungsmodulare mindestens 45 Min.)
- d. der Angebotsmethoden und Sozialformen (Einzellernen, Gruppenarbeit, Community, z. B. 80% Einzellernen)
- e. der zeitlichen Verfügbarkeit
- f. der Kosten (Kursgebühr etc.)

##### **2. Einführung in den Kurs**

##### **3. Angabe der Zielgruppe und erforderlicher Vorkenntnisse**

##### **4. Überblick über Lern- und Begleitmaterialien**

##### **5. Überblick über Lernerfolgskontrollen, Prüfungsvoraussetzungen und ggf. Abschlüsse** (Termine, Ort, Zeit, Art, Umfang, Bestehensgrenzen etc.)

##### **6. Angabe der technischen Voraussetzungen**

##### **7. Eindeutige Hinweise zur Möglichkeit des Erwerbs von Fortbildungspunkten mit Beschreibung des Verfahrens und der Punkteanzahl**

#### **Betreuungskonzept**

##### **8. Gewährleistung von inhaltlichem Support/Benennung von Ansprechpartner/innen**



## **9. Gewährleistung von technischem Support/Benennung von Ansprechpartner/innen**

## **10. Benennung zeitlicher Aspekte**

(zeitliche Verfügbarkeit und ggf. Sprechzeiten von Autoren, Tutoren etc.)

## **Didaktische Umsetzung**

### **11. Lernziele**

- a. Benennung von Lernzielen
- b. Ggf. Abstimmung der Lernziele auf die jeweilige Präsenzveranstaltung
- c. Gewährleistung der Erreichbarkeit von Inhalten zu den formulierten Lernzielen

### **12. Angaben zur didaktischen Umsetzung der Lernziele**

- a. Abstimmung der Inhalte mit den Lernzielen
- b. Messbarkeit des Erreichens von Lernzielen
- c. Abstimmung der Lernziele und -methoden

Erreichbarkeit der Lernziele in der vorgesehenen Zeitachse

## **Mediendidaktische und medientechnische Aspekte**

### **13. Angemessener Text**

(Inhalt, Menge, Stil)

### **14. Angemessene medientechnische Qualität**

(audiovisuelle und multimediale Elemente - Bilder/Grafiken, Diagramme, Texte, Audio, Video, Animationen, Simulationen)

### **15. Zugriffsmöglichkeiten auf den Inhalt**

(Inhaltsverzeichnis, Sitemap, Lernpfadvorschlag, Stichwortverzeichnis, Lernstandsanzeiger, Anknüpfungen an letzten Stand, Literaturverzeichnis)

### **16. Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten**

- a. Lernzielorientierter Einsatz von Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten
- b. Einsatz synchroner Tools (Text- /Voicechat, Instant Messenger etc.) und/oder asynchroner Tools (FAQ, Diskussionsforen, Bibliothek, Schwarzes Brett etc.)
- c. Kontinuierliche Betreuung eingerichteter Foren bzw. Chats (wenn Chats durchgeführt werden, müssen sie rechtzeitig angekündigt und durch Autoren bzw. Tutoren moderiert werden)

Freischaltung einer Mitteilungsfunktion zwecks Austauschs zwischen Autor/Tutor und Lernenden

## **Qualitätssicherung**

### **17. Evaluation**

- a. Gewährleistung des Einfließens von Evaluationsdaten in die Qualitätssicherung
- b. Gewährleistung von Feedbackmöglichkeiten

## **Formale und rechtliche Aspekte**

### **18. Angabe der Autor/innen und Tutor/innen**

(Angabe von: Titel, Vorname, Nachname, Tätigkeit und Anschrift)

### **19. Angaben zum Veranstalter**

(Impressum nach § 5 Telemediengesetz/TMG)

### **20. Angaben zur Aktualität**

(Erscheinungsjahr/-datum, Version)

### **21. Angaben zu Vertrags- und Nutzungsbedingungen**

(Verweis auf AGBs)

## **Funktionale Aspekte / Benutzerfreundlichkeit**

### **22. Übersichtliche und verständliche Navigation**

### **23. Angemessene Benutzerunterstützung**

(z. B. durch FAQ - Auflistung häufig gestellter Fragen, Hilfedateien, Avatar etc.)

### **24. Einfache und schnelle Zugriffsmöglichkeit auf die Inhalte**

### **25. Konsistenz der Lernmedien**